

FFH-Vorprüfung
zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84
Gewerbeflächen Niederwipper
der Hansestadt Wipperfürth



Planungsbüro für Städtebau und Projektentwicklung
Hardenbergstraße 43
41539 Dormagen
☎ 02133/89 23 72-82
☎ 02133/89 23 02
post@planwerk-dormagen.de
www.planwerk-dormagen.de

Bearbeitungsstand: November 2020
Bearbeiter: Ulrich Eckert, Dipl.-Ing. Stadtplaner AKNW
Sabine Jordan, Dipl.-Geografin

Inhalt

1.	Anlass.....	3
2.	Vorhabenbeschreibung.....	3
3.	Standortwahl	4
4.	Bisherige Nutzungen und Natura2000-Recht	4
5.	Landschaftsanalyse - Lage und naturräumlicher Zusammenhang.....	5
6.	Gebietsbeschreibung des FFH-Gebietes	6
7.	Schutzgegenstand, Schutz- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes	6
8.	Vorhabenbeschreibung.....	7
9.	Potentielle Auswirkungen des Planvorhabens auf die Schutzgegenstände und die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes	8
	Quellen und Rechtsgrundlagen.....	10

1. Anlass

Der Bebauungsplan Nr. 84 – Gewerbeflächen Niederwipper – ist seit Januar 2008 rechtskräftig. Er schuf die planungsrechtlichen Möglichkeiten zur Erweiterung eines ortsansässigen Autohauses.

Am 05.02.2020 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für die 1. Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen. Durch die planerische Bereitstellung einer Fläche zur Errichtung von Stellplätzen soll das bestehende Gewerbegebiet in seiner Attraktivität gesteigert und bezüglich der Freiflächennutzung optimiert werden.

Die Ergänzungsflächen liegen innerhalb des Achtungsabstandes für bauliche Maßnahmen gemäß der FFH-Richtlinie. Das löst das Erfordernis einer FFH-Vorprüfung aus.

2. Vorhabenbeschreibung

Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 84 Gewerbeflächen Niederwipper ist die planerische Bereitstellung einer Fläche zur Errichtung von Stellplätzen, wodurch das bestehende Gewerbegebiet in seiner Attraktivität gesteigert und bezüglich der Freiflächennutzung optimiert werden soll. Dem heute ansässigen Unternehmen soll durch diese Erweiterungsfläche die dringend erforderliche Möglichkeit gegeben werden, die Betriebsflächen an den gestiegenen Bedarf anzupassen und so den Betriebsstandort langfristig zu sichern und Arbeitsplätze zu erhalten. Bei der Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 waren der durch die gute betriebliche Entwicklung, die erhebliche Zunahme der Produktpalette und die damit verbundenen veränderten Kundenansprüche an die Bereitstellung und Präsentation von Neuwagen nicht vorherzusehen und bei dem die Erstaufstellung begleitenden Antrag auf Befreiung von den Vorgaben des den Geltungsbereich des Bebauungsplanes an drei Seiten umgebenden Naturschutzgebietes Wupperaue nicht berücksichtigt worden. Die Hansestadt Wipperfürth unterstützt das Vorhaben im Sinne einer Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesamtstadt.

Die geplante Stellplatzanlage ist zu einem großen Teil zunächst im ausgewiesenen Mischgebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes verortet. Auch die Zufahrt wird innerhalb des bisherigen Geltungsbereiches liegen. Die Änderung zielt ab auf eine Erweiterung der Stellplatzanlage in bisher unbeplante Bereiche hinein in einer Größenordnung von rund 475 m². Stellplätze und Bewegungsflächen werden in einem Bereich entstehen, der etwa in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Verbindung mit der Baureifmachung der Wohnhäuser im heutigen Mischgebiet bzw. zu einer besseren Nutzbarmachung der Hausgärten und zu deren Schutz vor allzu häufigen Überflutungen bei Hochwasserständen der Wupper angeschüttet wurde.

Um die damit verbundenen Beeinträchtigungen zu minimieren, enthält die 1. Änderung des Bebauungsplanes dezidierte Festsetzungen zur Art der Stellplatzanlage bzw. zu deren baulichen Ausgestaltung mit dem Ziel, die Retentionsfähigkeit im Überschwemmungsbereich und an seinem Rande vollständig zu bewahren und durch eine Vorgabe zur wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung die Abflusseigenschaften für das Niederschlagswasser auf der Fläche wenigstens teilweise zu erhalten.

3. Standortwahl

Die Stellplatzanlage wird auf einer Auffüllung bzw. Anschüttung aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts angelegt, die zu einer besseren Nutzbarmachung der Hausgärten in diesem Bereich und zu deren Schutz vor allzu häufigen Überflutungen bei Hochwasserständen der Wupper aufgetragen wurde. Bei der Suche nach Planalternativen hat sich die jetzt antragsgegenständliche Fläche wegen dieser Anschüttung als die am wenigsten eingriffsrelevante Möglichkeit herausgestellt, zumal sie einzig und in diesem Sinne atypisch außerhalb des festgestellten Überschwemmungsbereiches der Wupper liegt.

4. Bisherige Nutzungen und Natura2000-Recht

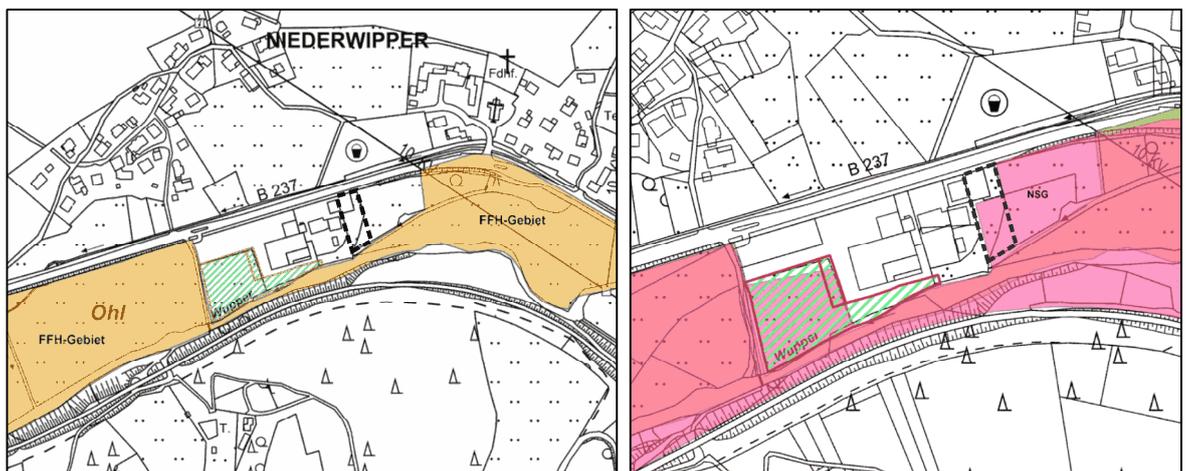
Der nordwestliche Teil des Änderungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 84 stellt sich als artenarmer Hausgarten dar.

Die übrigen Flächen werden als Grünland genutzt, aber aktuell nicht intensiv bewirtschaftet. Die Fläche stellt sich als Mahdwiese dar.

Inanspruchnahme von Schutzgebieten

Das FFH-Gebiet mit der Kennzeichnung DE 4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ grenzt im Westen, Osten und Süden an den Geltungsbereich dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 an. Die Begrenzungen im Westen und Süden sind teilweise identisch. Nach Osten beträgt der Abstand weniger als 100 m.

Andere Pläne und Projekte, die möglicherweise zu kumulativen Beeinträchtigungen des Gebietes führen können, sind nicht bekannt bzw. relevant.



Auszug aus den Fachdaten Natur und Landschaft, RIO Raum Information Oberberg, mit Einzeichnungen, ohne Maßstab

Etwa zwei Drittel des Änderungsbereiches liegen innerhalb der Abgrenzungen des Naturschutzgebietes „Wupper und Wipper in Wipperfürth“, das gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wupper und Wipper in Wipperfürth“ der Städte Wipperfürth und Hückeswagen, Oberbergischer Kreis, vom 19. Mai 2005 festgesetzt ist. Betroffen ist ein Teil der Bebauungsplanänderung, für die keine Hochbaumöglichkeit, sondern Stellflächen für Pkw festgesetzt sind, sowie Grünlandbereiche, die als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt werden sollen.

5. Landschaftsanalyse - Lage und naturräumlicher Zusammenhang

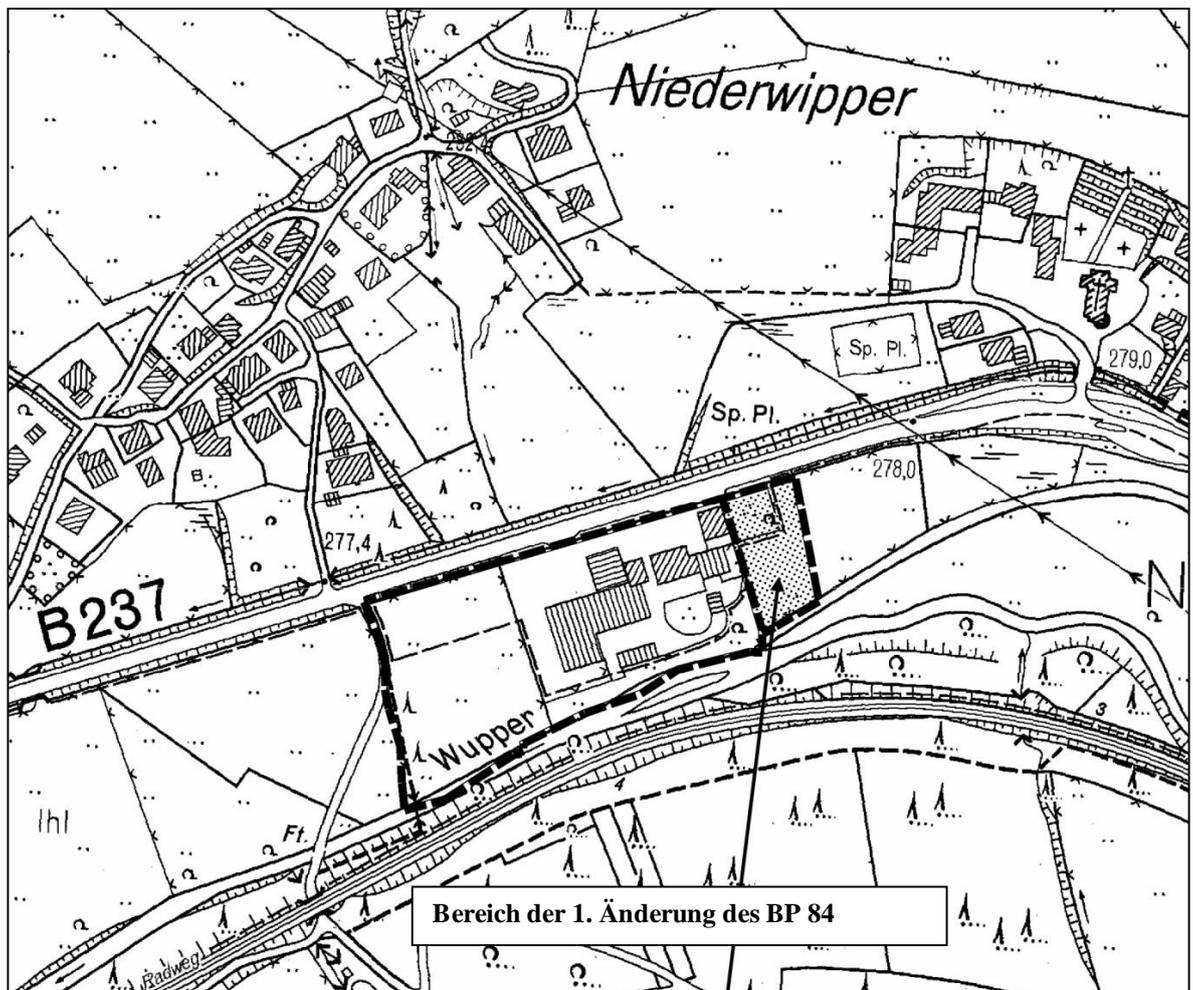
Das Plangebiet befindet sich wenige Kilometer östlich außerhalb der Innenstadt der Hansestadt Wipperfürth zwischen der Wupper und der B 237. Jenseits der Straße beginnen nach einem Streifen Grünland bzw. einem Sportplatz die im Zusammenhang bebauten Bereiche der Ortslage Niederwipper.

Im Westen und Osten des Plangebietes schließen sich die ausgedehnten Grünlandflächen der Wupperaue an. Jenseits der Wupper ziehen sich Mischwaldbestände über die Anhöhe bis zur Ortslage Lendringhausen.

Die Größe des Plangebietes dieser Änderung beträgt etwa 0,19 ha.

Im Laufe der Jahrzehnte entwickelte sich aus den Anfängen als Autowerkstatt ein modernes Autohaus mit Verkaufsfächen, Werkstatt, Lackiererei, sowie Stell- und Pkw-Bereitstellungsflächen.

Die Wohnnutzung besteht aus drei Wohnhäusern, wovon nur eines freistehend, die anderen beiden komplex mit den gewerblich genutzten Bauten verbunden sind.



6. Gebietsbeschreibung des FFH-Gebietes

Das Schutzgebiet mit der Kennziffer DE-4810-301 und der Bezeichnung „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ stellt einen ca. 145 ha großen charakteristischen Ausschnitt der typischen Auenlandschaft im Bereich des Naturraumes Bergische Hochflächen dar, wie sie früher über weite Strecken landschaftsbestimmend war. Der Flußlauf wird streckenweise von Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwäldern begleitet und bietet Lebensraum für Groppe, Wasseramsel und Eisvogel.

Der Oberlauf und die Quellbäche der Wupper östlich von Wipperfürth mit ihren Ufergehölzen und dem über weite Strecken naturnahen Gewässerverlauf zeigen noch das Bild einer typischen Auenlandschaft des Mittelgebirges. Im östlichen Teilabschnitt finden sich im Umfeld der Quellgewässer darüber hinaus standortgerechte bodensaure Buchenwälder.

Die Gründe für die Unterschutzstellung des Gebietes sind das den Landschaftsraum prägende naturnahe Fließgewässer in strukturreicher, grünlandgeprägter Flussaue als Lebensraum für Groppe und Eisvogel. Hervorzuheben sind das Quellgebiet der Wupper mit in Buchenwäldern gelegenen naturnahen Quellbächen.

7. Schutzgegenstand, Schutz- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes

Für die Meldung des Gebietes waren das Vorkommen ausschlaggebend von

- Fließgewässern mit Unterwasservegetation (3260).
- Hainsimsen-Buchenwald (9110),
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwäldern (91E0), und
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430).

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV Bedeutung für

- die Groppe (*Cottus gobio*),
- das Bachneunauge (*Luscinia megarhynchos*) und
- den Eisvogel (*Alcedo atthis*).

Die Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend waren, sind der Schutz und Maßnahmen zur Entwicklung der Fließgewässer mit Unterwasservegetation sowie für die planungsrelevante Art Eisvogel die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps und in seiner kulturlandschaftlichen Prägung.

Im Einzelnen soll das Schutzziel durch die Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik, die Erhaltung und die Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf und die möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen erreicht werden. Auch die Schaffung von Pufferzonen, die Erhaltung und die Weiterentwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, sowie der Rückbau von Uferbefestigungen soll dieses Schutzziel befördern.

Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind die Erhaltung und die Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder mit ihrer ty-

pischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren. Erreicht werden soll eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft. Insbesondere die Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzaunenwald) oder ggfs. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald) soll die natürliche Waldgesellschaft fördern.

Die Erhaltung und die Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse durch die Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen sind wesentliche Schutzziele und Maßnahmen für die Erhaltung der Grope und die Förderung der Groppen-Population.

Als Maßnahmen für das Bachneunauge und die Erhaltung und die Förderung der Bachneunauge-Population sind Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat) mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern vorgesehen.

Weitere Schutzziele werden mit der Erhaltung und der Entwicklung der naturnahen Fließgewässerstrukturen insbesondere als Lebensraum der Wasserramsel, die Erhaltung und die Entwicklung von Nass- und Feuchtgrünland, sowie mit der Erhaltung und der Entwicklung von naturnahen Quellbereichen genannt.

8. Vorhabenbeschreibung

Das Autohaus, das den größten Teil der gewerblich und gemischt genutzten Baugebiete dieses Bebauungsplanes einnimmt, hat seit dessen Inkrafttreten eine überaus positive wirtschaftliche Entwicklung erfahren, was sich insbesondere im immer größer werdenden Bedarf an Stellflächen für Pkw von Kunden und Lieferanten, von Interessenten und Besuchern und nicht zuletzt für die zunehmende Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bemerkbar macht.

Die Hansestadt Wipperfürth verfolgt ebenso nachhaltig wie engagiert eine Politik der Förderung und Standortsicherung von etablierten Gewerbe- und Industriebetrieben, gerade wenn deren fast historisch zu betrachtenden gewachsenen Standorte nicht im Kernsiedlungsbereich der Stadt liegen.

Um die stark frequentierten, bereits vorhandenen Stellplätze zu entlasten, soll im rückwärtigen Bereich des Mischgebietes ein Stellplatz für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entstehen, der kaum mehr als zweimal je Werktag und Stellplatz angefahren wird.

Der Eingriff entsteht durch die Herstellung einer Stellplatzfläche mit Zufahrt und Bewegungsräumen für Pkw. Dazu ist die Beseitigung der Grasnarbe und eines Anteils am Oberboden erforderlich, um auch nach der Befestigung der Fläche die Höhenverhältnisse beizubehalten. Dies ist aus Gründen des Überschwemmungsschutzes geboten. Anschließend wird ein versickerungsfähiges Pflaster („Ökopflaster“) aufgebracht, wie es bereits bei der Betriebsumfahrt außerhalb des Änderungsbereiches geschehen ist. An diese Betriebsumfahrt wird die Zufahrt zum geplanten Parkplatz angebunden. Die befestigte Fläche im Änderungsbereich des Bebauungsplanes umfasst rund 475 m².

Der abgeschobene Oberboden wird im Plangebiet, aber außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsbereiches wieder aufgetragen.

Zu berücksichtigende Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren

Während der Bauphase werden im Wesentlichen diejenigen Flächen beansprucht, die auch für die Herrichtung der geplanten Stellflächen vorgesehen sind oder bereits nachhaltig versiegelt oder teilversiegelt sind. Das gilt insbesondere für die Baustelleinrichtung und die Lagerung von Baumaterialien und Maschinen.

Überschüssiges Material, das beim Nivellieren der Fläche anfällt, wird im Plangebiet an anderer Stelle wieder aufgetragen. Dadurch sollen hinsichtlich der Überflutungsgefahren die bestehenden Abflussbedingungen im Überschwemmungsbereich der Wupper erhalten bleiben.

Während der Bauphase kommt es zu Lärmbelastungen durch Baumaschinen und Materialtransporte.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die mit der Standorterweiterung verbundene Neuanlage eines Stellplatzes für Pkw bedeutet den nachhaltigen Verlust von rund 475 m² Grünland außerhalb der Abgrenzungen des FFH-Gebietes.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei Unfällen oder Leckagen können Treibstoffe und Betriebsmittel austreten. Bei der geringen Frequentierung ist das Risiko allerdings minimiert.

9. Potentielle Auswirkungen des Planvorhabens auf die Schutzgegenstände und die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes

Die Wirkfaktoren der mit dem Bau und der Nutzung der Stellplatzfläche verbundenen Eingriffe sind zu schwach ausgeprägt, um Schutzgüter der FFH-Ausweisung unmittelbar zu betreffen; der Eingriff erfolgt im Wesentlichen auf einer unmittelbar an den Siedlungsbereich angrenzenden Mahdwiese. Allerdings können die Entwicklungsziele nicht umgesetzt werden (u.a. Erhaltung und die Weiterentwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue und die Erhaltung). Besonders der Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren steht das Vorhaben entgegen.

Die Lage am äußeren Rand des Schutzgebietes und die Tatsache, dass das Grundstück in der Vergangenheit bereits zur Urbarmachung angeschüttet worden ist, legt den Schluss nahe, dass die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet gering sein werden.

Eingriffe in den unmittelbaren Uferbereich der Wupper finden nicht statt. Wesentliche negative Auswirkungen auf den Schutz der Fließgewässer mit Unterwasservegetation, die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna, sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik, die Erhaltung und die Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesam-

ten Verlauf sind mit der Teilversiegelung in einer Größenordnung von rund 475 m² nicht gegeben.

Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes

Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik

Eingriffe in das Flußbett und den Gewässerrandstreifen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Das Erhaltungs- und Entwicklungsziel ist durch die Planung nicht betroffen.

Erhaltung und die Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf

Eingriffe in das Flußbett und den Gewässerrandstreifen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Das Erhaltungs- und Entwicklungsziel ist durch die Planung nicht betroffen.

Möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen

Die Teilversiegelung für die geplante Stellplatzfläche wird auf einen Bereich beschränkt bleiben, der zur Urbarmachung angeschüttet wurde. Eine wesentliche Veränderung der Abflusseigenschaften der Flächen hinsichtlich des Niederschlagswassers ist nicht zu erwarten. Der größere Teil des Niederschlagswasser wird oberflächlich in die Wupper ablaufen.

Erhaltung und die Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse durch die Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

Auf den Flächen im Plangebiet sowie auf den angrenzenden Flächen im Eigentum der Planbegünstigten wird seit vielen Jahren kein Nährstoff auf die Wiesen aufgebracht. Daran wird die Planung nichts ändern. Dem Erhaltungs- und Entwicklungsziel wird entsprochen.

Erhaltung und die Weiterentwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Erhaltung und die Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren

Die genannten Strukturen sind im Plangebiet nur rudimentär vorhanden. Lediglich eine kaum ausgeprägte Baumreihe mit auentypischen Gehölzen und geringem Baumholz ist vorhanden. Die ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sehen eine Weiterentwicklung der Baumreihe mit auentypischer Vegetation vor. Dem Entwicklungsziel wird entsprochen.

Rückbau von Uferbefestigungen

Uferbefestigungen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Erhaltungs- und Entwicklungsziel ist durch die Planung nicht betroffen.

Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und

Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft. Insbesondere die Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald) oder ggfs. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald)

Wald ist durch die geplanten Vorhaben nicht betroffen. Eine Baumreihe wird im Zuge der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erweitert und aufgewertet. Wald entsteht hierdurch nicht.

Sonstige Störwirkungen

Durch die geplante Nutzung wird die vorherrschende Geräuschkulisse intensiviert. Zum vorhandenen Verkehrslärm von der vielbefahrenen Bundesstraße tritt der mit der Parkplatznutzung einhergehende Lärm. Dazu zählen unter anderem impulsreiche Schallereignisse wie das Starten von Motoren oder das Türschlagen. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Schutzgüter des FFH-Gebietes entsteht hierdurch nicht.

Planbedingte Wechsel- und Summationswirkungen

Im Umfeld des Plangebietes bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Planungen oder Vorhaben, die Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zeigen könnten und die Wirkungen des Baus und des Betriebes der Stellplatzanlage verstärken oder mindern könnten.

Quellen und Rechtsgrundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 15. September 2017, BGBl. I S. 3434 (Änderung vom 15. September 2017 textlich nur zum Teil umgesetzt, da Inkrafttreten am 1. April 2018, BGBl. I S. 3434,3435)

@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – MUNLV -<http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm> (download 03.2020)

Richtlinie 79/409/EG

vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl, EG Nr. L 103, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29.07.1997 (ABl. EG Nr. L 223, S. 9)

Richtlinie 92/43/EG

zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 103, S. 7), zuletzt geändert

VV – FFH Verwaltungsvorschrift**Flora-Fauna-Habitat(FFH)-Vorprüfung zur geplanten
Errichtung eines Abstellplatzes für Neufahrzeuge**

durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305, S. 42)

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 24.06.2000 zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Linie) und 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie)

Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege BDLA, Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht 04.10.2005

Erstellt durch: Planungsbüro **PLAN**Werk

Bearbeitung: Birgit-Sabine Jordan, Dipl.-Geogr.
Ulrich Eckert, Dipl.-Ing.

Dormagen, den 19.11.2020